

Klaus-Stephan Becker  
Leitender Kriminaldirektor  
Polizeipräsidium Köln  
Direktionsleiter Kriminalität

Köln, den 15. Juni 2021



An den  
Landtag NRW  
Innenausschuss  
per E-Mail

██████████ - „Kriminalpolizei – Anhörung A09 – 24.06.2021“

**Kriminalpolizei am Limit – Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Kripo? Vorlage 17/4788**

**Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2021**

Anlagen: -1-

Zu der o.g. Anhörung nehme ich auf Grundlage meiner Erfahrungen und Erkenntnisse aus der von mir seit dem 1. April 2016 wahrgenommenen Funktion als Leiter der Direktion Kriminalität beim Polizeipräsidium Köln wie folgt Stellung:

## A. Zusammenfassung

Die derzeit günstig erscheinende, durch (zuletzt auch pandemiebedingt) sinkende Fallzahlen bei steigender Aufklärungsquote gekennzeichnete, in der PKS abgebildete Kriminalitätslage ist trügerisch.

Das statistische Lagebild darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die Situation der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei durch eine Vielzahl von Problemen und Herausforderungen gekennzeichnet ist.

Besorgniserregende Entwicklungen namentlich in den Bereichen

- Organisierte Kriminalität (aktuelles Beispiel: Ermittlungskomplex Kryptonetzwerk EncroChat),
- Wirtschaftskriminalität (aktuelle Beispiele: Ermittlungskomplex Cum-Ex; Ermittlungskomplex Coronasubventions- und Kindergeldbetrug mit mehr als 1000 Ermittlungsverfahren allein im PP Köln),
- Politisch motivierte Kriminalität (aktuell: islamistische Gefährder, Reichsbürger)
- Cybercrime (Verlagerung der Kriminalität ins Netz) und
- Sexueller Missbrauch von Kindern einschließlich Kinderpornografie (aktuelles Beispiel: Ermittlungskomplex BAO Berg) sowie die

qualitative und quantitative Zunahme von Umfangsverfahren und gefahrenabwehrenden Aufgaben, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und die Auswirkungen der Digitalisierung führen zu einer erheblichen Personalbindung.

Darunter leiden auch eine noch nachhaltigere Bekämpfung von die Bevölkerung unmittelbar betreffenden Straftaten und der Jugendkriminalität sowie die Kriminalprävention.

Die Entwicklungen und Erweiterungen des kriminalpolizeilichen Aufgabenspektrums finden bei der Personalzumessung auf Grundlage der BKV nicht ausreichende Berücksichtigung; die Kriminalpolizei ist in der Folge personell unterversorgt.

Die Ausbildung und das Verwendungskonzept qualifizieren den kriminalpolizeilichen Nachwuchs nur unzureichend für die zu bewältigenden Aufgaben und erzeugen einen vermeidbaren zusätzlichen Fortbildungsaufwand.

Problematisch ist zudem, dass die nordrhein-westfälische Kriminalpolizei in der derzeitigen Organisationsform unter ihren Möglichkeiten bleibt und so nicht zukunftsfähig aufgestellt ist.

Zum Erhalt einer handlungs- und leistungsfähigen Kriminalpolizei besteht mithin deutlicher Handlungsbedarf in personeller und organisatorischer Hinsicht.

Die Ausbildung zur Kriminalbeamtin/zum Kriminalbeamten ist reformbedürftig und die Schaffung eines bereits für Polizeibewerber klar erkennbaren und definierten Berufsbildes erforderlich.

## B. Thesen zur Kriminalitätslage und zur Lage der Kriminalpolizei

1.

Die aus der günstig erscheinenden Entwicklung der PKS (sinkende Fallzahlen, steigende Aufklärungsquote) bei laienhafter Betrachtung ableitbare Annahme, die objektive Sicherheitslage sei im Wesentlichen unkritisch und der innere Zustand der Kriminalpolizei (bezogen auf Personalausstattung und Organisation) zumindest zufriedenstellend und gebe keinen Anlass zur Sorge, ist trügerisch und hält einer vertieften kriminalfachlichen Betrachtung nicht stand.

2.

Die aus den Fallzahlenrückgängen resultierenden Entlastungseffekte sowie die leichten Personalzuwächse bei der Kriminalpolizei kompensieren nicht den erfolgten deutlichen Aufgabenzuwachs, die gestiegenen Anforderungen und den gestiegenen Bearbeitungsaufwand pro Vorgang, der in den letzten Jahren in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung zu verzeichnen ist.

3.

Die derzeitige Ausbildung im Rahmen des Bachelorstudiums an der HSPV NRW und der durch zu lange schutzpolizeiliche Vorverwendungen entstehende Zeitversatz bis zum Eintritt in die Kriminalpolizei führen dazu, dass der kriminalpolizeiliche Nachwuchs auf die wahrzunehmenden Aufgaben nicht gut vorbereitet ist und nicht über ein klares Berufsbild verfügt.

4.

Die Organisation der Kriminalpolizei im LKA NRW und in 47 Kreispolizeibehörden mit unterschiedlichen Zuständigkeiten gem. §§ 7, 11, 13 POG NRW i.V.m. §§ 1, 2, 3 und 4 Kriminalhauptstellenverordnung NRW (KHStVO NRW) ist zu zergliedert, zu wenig leistungsstark und zum Teil ineffizient.

## C. Erläuterungen zu den Thesen zur Kriminalitätslage und zur Lage der Kriminalpolizei

### Zu B.1.

Die Kriminalitätsfallzahlen (Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen und in der Polizeilichen Kriminalstatistik [PKS] erfassten Straftaten) entwickeln sich im PP Köln nach dem im Jahr 2014 registrierten „Allzeithoch“ seit 2015 rückläufig und lagen im Jahr 2020 etwa auf dem Niveau des Jahres 1991.

Im selben Zeitraum hat sich die Aufklärungsleistung verbessert. Die Aufklärungsquote aller erfassten Straftaten lag im Jahr 2020 in Köln bei 49,69 % (2015: 43,32%). Diese Entwicklungen sind etwas günstiger als der Landestrend, im Wesentlichen aber ähnlich (vgl. Anlage 1).

Diese grundsätzlich positive Entwicklung wurde begleitet und unterstützt durch einen leicht wachsenden Personalkörper in der Direktion Kriminalität, zuletzt vor allem durch einen Zuwachs bei den Tarifbeschäftigtenstellen.

Die PKS als „der“ Gradmesser für innere Sicherheit lässt indes wichtige Kriminalitätsphänomene zum Teil außer Acht, deren wirksame Bekämpfung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls in einem demokratischen Rechtsstaat von elementarer Bedeutung ist.

Dabei geht es um die Organisierte Kriminalität, die Wirtschaftskriminalität, die Politisch motivierte Kriminalität und den sexuellen Missbrauch von Kindern. Auch die Auswirkungen der Digitalisierung und die damit einhergehende Entwicklung neuer Kriminalitätsphänomene bildet die PKS nur unzureichend ab.

Damit fehlt es - zumindest bezogen auf die Organisierte Kriminalität und die Wirtschaftskriminalität - auch an einer ausreichenden öffentlichen Wahrnehmung dieser besonders sozialschädlichen Kriminalitätsformen.

Es spricht für sich, dass die Zuweisung von Sockelstellen für diese Bereiche für das PP Köln seit 10 Jahren unverändert geblieben ist; im Bereich der gerade für diese Phänomene wichtigen Finanzermittlungen wurden die Sockelstellen von ehemals 22 (2011) auf 16 (2020) reduziert.

Hinweis: Es darf erwartet werden, dass die zum 1. Juni 2021 erfolgte Arbeitsaufnahme der mit unmittelbarer Weisungsbefugnis gegenüber nationalen Ermittlungsbehörden ausgestatteten Europäischen Staatsanwaltschaft die zusätzliche Bereitstellung kriminalpolizeilicher Ressourcen, insbesondere in den Kommissariaten zur Bekämpfung

der Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität, erfordern wird. Einer der fünf deutschen Standorte der EUSTA befindet sich in Köln.

Der Gesamtfallzahlenrückgang im PP Köln um 27,09% seit 2015 basiert größtenteils auf signifikanten Rückgängen in den Bereichen Wohnungseinbruchsdiebstahl (-61,9%), Taschendiebstahl (-62,64%) sowie Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (-41,4%) und vergleichbaren Delikten, vor allem der mittleren Kriminalität (Gewaltkriminalität -17,97%, einfache Körperverletzungsdelikte -12,41%).

Die Rückgänge in diesen Deliktsfeldern führen in der Summe jedoch nicht zur Freisetzung ausreichender personeller Ressourcen.

Im Gegenzug spiegelt sich der personelle Aufwand für die sachgerechte Durchführung sog. Umfangsverfahren (zum Teil in Besonderen Aufbauorganisationen) in der PKS allenfalls rudimentär wieder.

So bindet z.B. die wegen Ermittlungen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bundesweit bekannt gewordene und in alle Bundesländer sowie ins benachbarte Ausland ausstrahlende BAO Berg mit einer landesweiten Zuständigkeit des PP Köln seit mehr als 1½ Jahren erhebliche Personalressourcen; ein Ende der Ermittlungen ist nicht abzusehen.

Die allein in der Direktion Kriminalität des PP Köln seither geleistete Arbeit entsprach etwa 50 Mannjahren; dieses Personal stand in anderen Bereichen nicht zur Verfügung.

Rechnerisch entspricht dies dem Wegfall von mehr als drei kompletten Kriminalkommissariaten über die bisherige Dauer der BAO Berg.

Zum Vergleich: die gesamte Kriminalpolizei der benachbarten KPB Rheinisch-Bergischer Kreis, in der die BAO Berg ihren Ursprung hatte, verfügt nur über fünf Kriminalkommissariate.

Da die PKS nur die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle zählt, diese aber nicht gewichtet und in der Folge den dahinterliegenden, sehr unterschiedlichen Ermittlungsaufwand unberücksichtigt lässt, schlägt sich die Arbeit der BAO Berg in der PKS für das PP Köln lediglich mit einstelligen Fallzahlen nieder.

## Zu B.2.

Die Aufgabenzuwächse sowie die andauernden Veränderungsprozesse in der kriminalpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung sind im Wesentlichen gekennzeichnet durch

- a) die Zunahme und die steigende Bedeutung von Sachverhalten, die nicht bzw. nicht nur der Strafverfolgung, sondern schwerpunktmäßig der Gefahrenabwehr zuzurechnen sind. Diese Sachverhalte sind regelmäßig erfolgskritisch und sowohl politisch als auch medial relevant;
- b) die Schaffung und in der Folge Nutzung (notwendiger und sinnvoller) zusätzlicher Eingriffsbefugnisse, insbesondere im Polizeigesetz NRW;
- c) gestiegene justizielle Anforderungen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte bezogen auf Ermittlungsumfang und -tiefe;
- d) die Digitalisierung mit vielfältigen Auswirkungen auf Täterverhalten, neue Tatbegehungsformen und Kriminalitätsphänomene sowie zudem interne (Digitalisierungs-)Prozesse.

Die Arbeit insbesondere der Kriminalpolizei hat sich in den letzten Jahren deutlich erweitert und verändert; das gilt zum Teil auch für andere polizeiliche Aufgabenbereiche. Diese Entwicklungen haben in der seit 1996 als Personalzumessungsverfahren grundsätzlich unverändert angewandten belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV) keine angemessene und ausreichende Berücksichtigung gefunden.

Eine Fortentwicklung der Systematik der BKV ist in den zurückliegenden 25 Jahren nicht erfolgt.

Die grundsätzlich unveränderte, zu stark an bloßen Fallzahlen (Quantität) orientierte „Topfsystematik“ mit den getrennten Stellentöpfen „Kriminalitätsbekämpfung“, „Verkehrsunfallbekämpfung“ und „Wachdienst“ führt dazu, dass die hohen qualitativen und quantitativen Aufgabenzuwächse bei der Kriminalpolizei über den Belastungsanteil „Kriminalitätsbekämpfung“ nicht annähernd ausgeglichen werden.

## Zu B.2a.

Die **Gefährdersachbearbeitung** aller Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) liegt erlassgemäß bei den Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster.

Die Zahl der aktionsfähigen Gefährder hat sich im Bereich des PP Köln seit Ende 2019 auf derzeit über 50 Personen (davon rund 80% aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus) erhöht. Ein weiterer Anstieg ist zu erwarten.

Der Personalaufwand schlägt sich in der PKS nicht nieder und findet nur über die nicht auskömmlichen Sockelstellenzuweisungen Berücksichtigung; er liegt rechnerisch bei etwa 1,2 Sachbearbeitern je aktionsfähigem Gefährder.

Im Bereich der **Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte** ist neben den erforderlichen repressiven Maßnahmen auch die Prüfung von ggf. bestehenden Gefahrenüberhängen zwingend.

Das Erkennen und Beenden möglicherweise noch andauernder Missbrauchshandlungen hat dabei oberste Priorität.

Beim PP Köln sind mit Stand April 2021 (ohne den Ermittlungskomplex BAO Berg) fast 600 laufende Ermittlungsverfahren anhängig, von denen monatlich etwa 80 abgeschlossen werden. Da pro Monat jedoch mindestens dieselbe Anzahl an neuen Verfahren eingeht, ist eine „Vorgangshalde“ entstanden, deren Abarbeitung einer Sisyphusarbeit gleichkommt.

Die Gefahr, Gefahrenüberhänge nicht zu erkennen, ist latent vorhanden und belastet die Ermittlerinnen und Ermittler zusätzlich.

Im PP Köln wurde 2020 durch eine Organisationsänderung ein eigenes und nur für diesen Deliktsbereich zuständiges Kommissariat eingerichtet; das Personal in diesem Deliktsbereich wurde annähernd verdreifacht. Diese Schwerpunktsetzung führte dazu, dass die o.a. Halde zumindest nicht mehr signifikant wächst.

Die dort verwendeten Ermittlerinnen und Ermittler sind aus anderen Kommissariaten der Kriminalpolizei Köln abgezogen worden; ein Zuwachs des Personalkörpers war mit dieser landesweit einzigartigen und von vielen Stellen sehr begrüßten Organisationsänderung indes nicht verbunden.

Seit Mitte 2018 liegt die zuvor bei den Direktionen Gefahrenabwehr/ Einsatz verortete Zuständigkeit für den **Operativen Opferschutz** (OpOS) landesweit allein bei den Direktionen Kriminalität der Polizeipräsidien Dortmund, Düsseldorf und Köln (§ 4 Abs. 5 KHStVO).



Hierbei müssen herausragend gefährdete Personen, bei denen allgemeine polizeiliche Schutzmaßnahmen nicht mehr ausreichen (z.B. im Kontext von Ehrenmord, Zwangsheirat, Blutrache und Menschenhandel) im Rahmen dauerhafter Maßnahmen (ähnlich denen des Zeugenschutzes) durch die Kriminalpolizei nachhaltig, z.T. über Jahre mit großem Aufwand begleitet werden. Dafür stehen den Behörden inzwischen vier, bis 2019 nur zwei Sockelstellen zur Verfügung

Im Kontext von Bedrohungs- und Gewaltdelikten, insbesondere in Fällen **Häuslicher Gewalt**, wird durch die Kriminalpolizei Köln „neben“ der Bearbeitung der Strafverfahren im Schnitt eine sog. „Beurteilung der Gefährdungslage“ (BdG) pro Tag gefertigt. Neben der Schaffung einer umfassenden schriftlichen Dokumentation sind damit regelmäßig operative Maßnahmen (Gefährderansprachen, Aufklärungsgespräche) sowie Fortschreibungen der BdG z.T. über Monate und Jahre verbunden.

Die „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in NRW“ (**KURS NRW**) sieht vor, dass entsprechend eingestufte Täter durch die örtlich zuständigen KPB engmaschig begleitet werden; hierzu gehören u.a. die Überprüfung der (tatsächlichen) Wohnsitznahme, die Erkenntnisgewinnung zum sozialen Umfeld und zur Lebenssituation (auch durch Observation), die Vornahme von Gefährderansprachen, das Feststellen von Verstößen gegen Weisungen, Opferschutzmaßnahmen sowie die Initiierung von und Teilnahme an sog. Fallkonferenzen.

Derzeit haben im Zuständigkeitsbereich des PP Köln 50 KURS-Probanden ihren ständigen Aufenthaltsort, davon allein 23 in der höchsten Gefahrenkategorie.

Die Kriminalpolizei Köln bearbeitet jährlich zwischen 6.000 und 6.500 **Vermisstenfälle**. Diesen liegt in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle keine Straftat zugrunde. Eine Erfassung in der PKS erfolgt deshalb regelmäßig nicht.

In diesem Aufgabenbereich sind jedoch in vielen Fällen arbeitsintensive Umfeldbefragungen und -ermittlungen erforderlich, zudem sehen sich die Mitarbeiter einem großen psychischen Druck (von z.B. Angehörigen) ausgesetzt.

Die gefahrenabwehrenden Aufgaben der Kriminalpolizei in den vorgenannten Bereichen bleiben bei der Personalzumessung gem. BKV unberücksichtigt.

Hier besteht Anpassungsbedarf, dem in der bestehenden Systematik am ehesten durch Ausweisung eines aus der BKV-Gesamtstärke zu generierenden Stellensockels „Kriminalpolizeiliche Gefahrenabwehraufgaben“ Rechnung getragen werden kann.

Ebenfalls nicht in der PKS erfasst sind die im Jahr 2020 im PP Köln in 2.237 Fällen bearbeiteten **Todesermittlungsverfahren**, die zunächst „nur“ die Klärung der Todesursache (und in der Folge ggf. die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen) zum Gegenstand haben, jedoch hohen Personalaufwand und -einsatz (z.B. für Leichenschauen, Fundortaufnahmen, Berichtswesen) erfordern.

Die Anzahl der Todesermittlungsverfahren ist im PP Köln seit 2016 um 32,11% gestiegen. Die Aufgabe bindet inzwischen rechnerisch mehr als ein Drittel des Personals im zuständigen KK 11, ohne dass dadurch ein nennenswerter kriminalistischer Mehrwert generiert würde.

Die im KK 11 verortete Sockelstellenzuweisung für die Bearbeitung von Tötungsdelikten (im gesamten Kriminalhauptstellenbereich) beträgt indes nur noch 6,9 Stellen, während sie 2016 noch bei 9,8 Stellen lag (-29,5%).

#### Zu B.2b.

Die **gefahrenabwehrende Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)** wird im Bereich der Gefährdersatzbearbeitung nach der entsprechenden Ergänzung des § 20c PolG NRW als zielführende Maßnahme zur Erkenntnisgewinnung häufig beantragt und durchgeführt.

Sie bedingt jedoch wie andere, unter Richtervorbehalt stehende polizeigesetzliche Eingriffe, eine gerichtsfeste Antragsstellung durch die gesamte Behördenhierarchie vom Sachbearbeiter bis zum Behördenleiter sowie in der Folge personalintensive Umsetzungs- und Auswertemaßnahmen. Hinderlich sind hierbei außerdem die Grenzen der polizeitechnischen Ausstattung (vgl. zu B.2d).

Die **elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)** ist als herausragender Grundrechtseingriff die Ausnahme, jedoch im Anwendungsfall (im PP Köln viermal seit 2019) mit einem sehr hohen Personal- und Zeitaufwand verbunden. Die Anträge werden von den Gerichten ebenso wie Anträge zum **Langzeitgewahrsam** zu Recht stets kritisch geprüft und müssen hohen juristischen Standards genügen.

Da die EAÜ zudem regelmäßig durch weitere Maßnahmen begleitet wird (z.B. Observation, gefahrenabwehrende TKÜ), erfordert die Umsetzung in der Regel einen personalintensiven 24/7-Schichtbetrieb (ausschließlich durch Kräfte der Kriminalpolizei).

Die gefahrenabwehrende polizeiliche **Videobeobachtung** steigert das Sicherheitsgefühl und wirkt kriminalitätsdämpfend; sie „produziert“ aber ebenso wie die zunehmende

Verbreitung privater Videotechnik (z.B. bei den Kölner Verkehrsbetrieben) in erheblichem Umfang Beweismittel (videografierte Straftaten).

Allein für deren Aufbereitung hat die Kriminalpolizei Köln eine eigene Sachrate einrichten müssen.

### Zu B.2c.

Der (begrüßenswerte) Personalzuwachs bei der Staatsanwaltschaft und die verbesserten/ hohen Bearbeitungsstandards der StA (insbesondere auch im Vorfeld von Verfahrenseinstellungen) schlagen unmittelbar auf die Anforderungen an die Kriminalpolizei durch.

Das gilt insbesondere auch für die Erwartungen neuerer staatsanwaltschaftlicher Organisationseinheiten wie der ZAC NRW (Zentrale Ansprechstelle Cybercrime bei der StA Köln), der ZenTer NRW (Zentralstelle Terrorismusverfolgung bei der GStA Düsseldorf) und der ZeOS NRW (Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von OK-Straftaten bei der StA Düsseldorf).

Engagierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte formulieren in Bezug auf Ermittlungsumfang und -tiefe umfassende Ermittlungsaufträge mit zum Teil ambitionierten Fristsetzungen. Das nachvollziehbare Interesse, die „eigenen“ Verfahren umfassend zu fördern und auszuermitteln, berücksichtigt dabei nicht immer die begrenzten kriminalpolizeilichen Ressourcen.

Ein staatsanwaltschaftliches Verfahrensmanagement, das sowohl rechtsstaatlichen Grundsätzen und Erfordernissen als auch Aspekten der Verfahrensökonomie Rechnung trägt, scheint - anders als das Verfahrensmanagement der Kriminalpolizei in OK-, Wikri- und anderen Umfangsverfahren - wenig verbreitet.

Es ist daher zunehmend schwierig, den grundsätzlich berechtigten Erwartungen der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens umfassend Rechnung zu tragen und zugleich kriminalstrategische und/ oder aktuelle Schwerpunktsetzungen zu berücksichtigen sowie das „Alltagsgeschäft“ nicht zu vernachlässigen.

Dies führt zu einem erheblichen und zunehmenden Abstimmungsbedarf zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei auf Leitungsebene - trotz der grundsätzlich sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht immer mit zufriedenstellenden Ergebnissen.

„Deckungslücken“ zwischen Personalbedarf und verfügbaren Personalressourcen werden auch im Bereich der Kriminalpolizei Köln „traditionell“ durch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleisteten Mehrdienst geschlossen. Die Erfordernis

von und die Bereitschaft zur Mehrdienstleistung sind polizeitypisch und dem Berufsbild der Kriminalbeamtin/ des Kriminalbeamten immanent.

Der Bestand des durch die Kriminalpolizei Köln geleisteten Mehrdienstes liegt seit Jahren relativ konstant bei 160.000 Stunden. Das entspricht etwa 100 Vollzeitstellen und macht die Dimension der personellen Deckungslücke ansatzweise deutlich. Eine Reduzierung des Überstundenbestandes gelingt trotz vielfältiger Bemühungen angesichts des zu bewältigenden Arbeitsanfalls nicht.

### Zu B.2d.

Insbesondere im Bereich der OK-Ermittlungen, aber auch in Bereichen der qualifizierten Bandenkriminalität hat sich die Täterkommunikation grundlegend geändert. Hochprofessionelle Täter nutzen verschlüsselte Kommunikationskanäle bezahlter IT-Dienste (z.B. EncroChat) oder andere kryptierte Medien (z.B. Skype-Telefonie). Eine Überwachung dieser Anbieter ist mit der der Polizei NRW zur Verfügung stehenden Technik nicht möglich.

Selbst gängige Messengerdienste, die tat- und beweisrelevant insbesondere von Tätern der einfachen und mittleren Kriminalität genutzt werden (z.B. WhatsApp, Telegram), können mit der verfügbaren Technik nicht überwacht bzw. aufgrund von Verschlüsselungen nicht ausgewertet werden.

Die Überwachung gewöhnlicher Telefongespräche bringt die vorhandene Technik an ihre Grenzen, da sie nicht bzw. nur lückenhaft an den heutigen Voice-over-IP (VoIP)-Standard angepasst ist und polizeiliche Anwendungen in diesem Bereich nicht kompatibel sind.

In der Konsequenz ist der Kriminalpolizei eine lückenlose, zeitversatzfreie und damit gerichtsfeste Telefonüberwachung mit der derzeit vorhandenen Technik nur sehr bedingt und mit unvermeidbar hohem zeitlichem Aufwand möglich.

Dadurch vermehrt erforderliche andere Ermittlungsoptionen zur Beweisführung gestalten sich personell und zeitlich entsprechend aufwändiger.

Daneben entwickeln sich vielfältige neue Kriminalitätsformen „im Netz“ bzw. unter Nutzung digitaler Technik, insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte.

Die Kriminalität verlagert sich zunehmend ins Netz; es entstehen neue Kriminalitätsphänomene und in der Folge zusätzliche Anforderungen an kriminalpolizeiliche Ermittlerinnen und Ermittler.

Dabei agieren Tätergruppen zunehmend auch aus dem Ausland (z.B. sog. Falsche Polizeibeamte) oder unter Nutzung im Ausland befindlicher Server. Die Ermittlungen

gestalten sich entsprechend aufwändig, einschließlich der oft zähen justiziellen Rechtshilfe.

Zur Bekämpfung von Cyberkriminellen stehen dem PP Köln seit 2011 unverändert 7,5 Sockelstellen (Beamte) zur Verfügung; die Anzahl der Sockelstellen für Tarifbeschäftigte wurde allerdings auf zuletzt 14 erhöht (bis 2016 lediglich zwei).

Die annähernd exponentielle Zunahme sichergestellter digitaler Datenträger, die jeweils - teilweise nach aufwändiger Entschlüsselung - gesichert, aufbereitet und inhaltlich umfassend ausgewertet werden müssen, bindet in großem Umfang Personalressourcen. Allein im Bereich der Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung kinderpornografischen Materials liegen in den derzeit nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren über 200 Terabyte auszuwertende Datenmengen vor.

Hinter dieser Zahl verbergen sich abertausende Bild- und Videodateien mit teils unerträglichen Missbrauchshandlungen.

Der monatliche Datenzulauf ist zudem größer als der Datenabfluss. Es ist zu erwarten, dass die veränderte Praxis bei der Bearbeitung sog. NCMEC-Verfahren und die aktuellen Änderungen des NetzDG zu einer weiteren Steigerung der Verfahrenszahlen und in der Folge der auszuwertenden Datenmengen (auch in anderen Bereichen, insbesondere sog. Hasskriminalität) führen werden.

Für die Entwicklung innerhalb der Kriminalpolizei durch die Nutzung neuer Anwendungen gilt folgendes: Grundsätzlich generieren neue polizeiliche Anwendungen regelmäßig einen qualitativen Mehrwert.

Der zeitliche Mehraufwand zur Fortbildung des Personals und die Nutzung der nicht durchgängig kompatiblen Systeme sind allerdings zu groß und binden zu viele Zeitanteile, die für „klassische“ kriminalistische Ermittlungsarbeit fehlen.

Die begrüßenswerte Einführung des neuen Vorgangsbearbeitungssystems ViVA, welches künftig die kriminalpolizeilichen „Büroermittlungen“ vereinfacht (z.B. bei Datenabfragen), verursacht in der derzeit noch andauernden Einführungsphase (bei hoher Entwicklungsdynamik) nachvollziehbar hohen Fortbildungsbedarf und ist in der Nutzung zeitintensiv.

Die Möglichkeit zur Erstattung einer Onlineanzeige hat zuletzt zu einer deutlichen Zunahme von Anzeigen niederschwelliger Sachverhalte geführt (landesweit 215.000 Anzeigen in 2020).

Die Onlineanzeige hat (noch) keine Schnittstelle zum Vorgangsbearbeitungssystem ViVA. Dieser Medienbruch hat zur Folge, dass alle online gemachten Angaben vor Beginn der

eigentlichen Sachbearbeitung von den Mitarbeitern zeitaufwändig händisch in ViVA übertragen werden müssen.

### Zu B.3.

Der theoretische Teil des Studiums an der HSPV NRW legt mit 314 Lehrveranstaltungsstunden für Kriminalistik, Kriminaltechnik, Kriminologie und in den 210 Trainingsstunden grundsätzlich eine gute Grundlage für eine Verwendung im Bereich der Kriminalpolizei. Eine nachhaltige praktische Vertiefung in den insgesamt nur sieben Praktikumswochen (Wachdienst 21 Wochen) ist aber kaum möglich.

Es erweist sich als sehr nachteilig und personalwirtschaftlich annähernd sinnfrei, dass die im Studium erworbenen kriminalpolizeilichen Basiskenntnisse nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses nicht praktisch eingeübt, vertieft und ausgebaut werden (Stichwort: Halbwertszeit des Wissens).

Grund dafür, dass kriminalfachliche Ausbildungsinhalte weitgehend verpuffen, ist, dass grundsätzlich zunächst eine regelmäßig mehrjährige Verwendung der Absolventen in schutzpolizeilichen Funktionen erfolgt.

In der Folge beginnen Bereichswechsler nach dem Wechsel zur Kriminalpolizei annähernd bei Null und sind vielfach überfordert. Das erzeugt Stress, zusätzlichen Zeitaufwand und fehlende Erfolgserlebnisse.

Dabei besteht regelmäßig weder ein intellektuelles noch ein Motivationsproblem. Es besteht aber keine klare Vorstellung vom Beruf der Kriminalbeamtin/ des Kriminalbeamten bzw. der Kriminalistin/ des Kriminalisten.

Eine entsprechende Berufsidentität wird weder im Einstellungsprozess noch durch die Ausbildungsleitung sowie im Studienverlauf bestenfalls ansatzweise im Rahmen der nur sieben Wochen umfassenden Fachpraktika vermittelt. Das Berufsverständnis z.B. von Praktikanten aus dem BKA ist gänzlich anders und klar ausgeprägt.

Die zumeist schutzpolizeiliche Erstverwendung bietet nur wenige Schnittstellen zur und Einblicke in die Arbeit der Kriminalpolizei. Damit bleiben den Beamtinnen und Beamten die Bandbreite, die Verwendungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten und die hohe Attraktivität der kriminalpolizeilichen Arbeit verborgen.

Junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen zunächst über Gebühr lange keine fachliche Verstärkung dar; sie müssen zum Teil aufwändig sowohl in Lehrgängen als auch vor Ort (Fortbildung am Vorgang) aus- und fortgebildet werden.

Schon die Tatsache, dass eine kriminalpolizeiliche Verwendung regelmäßig eine zudem dozentenintensive Einführungsfortbildung K erfordert, während es selbstverständlich keine Einführungsfortbildungen GE oder V gibt, macht die diesbezüglichen Ausbildungsdefizite deutlich.

Die durch die EFB K gebundenen Dozenten fehlen in der Folge für Spezialfortbildungen und die besonders wichtige IT-Fortbildung.

Das Konzept „Spezialisten zu Polizisten“, das eine Verwendung auch unmittelbar nach dem Bachelorabschluss ermöglicht, geht grundsätzlich in die richtige Richtung, weist in der konkreten Umsetzung aber noch Defizite auf und greift insgesamt zu kurz.

In jeder Hinsicht sinnvoll wäre die spätestens im Studienverlauf, idealerweise bereits bei der Bewerbung für den Polizeiberuf zu eröffnende Option einer Verwendung bei der Kriminalpolizei.

Damit können zudem zusätzliche Bewerberpotentiale erschlossen werden. Die aufwändige Einführungsfortbildung K, die eigentlich eine erneute Ausbildung darstellt, würde entbehrlich.

Dies steht im Übrigen nicht im Widerspruch zu dem nach wie vor richtigen Gedanken der Einheitspolizei.

Durch die auch in den kommenden Jahren noch hohen Pensionierungszahlen der seinerzeit einstellungstarken Jahrgänge verliert die Kriminalpolizei in erheblichem Umfang Fach- und Erfahrungswissen. Das als Ausgleich im sog. Nachersatzverfahren zugewiesene Personal kann diesen Wissensverlust zumindest kurzfristig nicht kompensieren.

#### Zu B.4.

Die geltenden und immer wieder angepassten Zuständigkeitsregeln haben über die Jahre einen Flickenteppich von Zuständigkeiten mit abstimmungsintensiven Schnittstellen zwischen Behörden geschaffen, einschließlich eines permanenten Kampfes um das Personal.

Die Organisation der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei entspricht nicht nur bei der Bekämpfung der Organisierten und Bandenkriminalität einschließlich der Clankriminalität, bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und bei der Bekämpfung der Politisch

motivierten Kriminalität einschließlich der Gefährdersachbearbeitung nicht vollumfänglich den Anforderungen und den Möglichkeiten einer leistungsfähigen Organisation.

National und international vernetzte, grenzüberschreitend, verdeckt und abgeschottet agierende Täterstrukturen und -gruppen können mit einem lokalen Ansatz regelmäßig nicht nachhaltig bekämpft werden.

Das Modell der 16 Kriminalhauptstellen ist zum Teil überholt und die zuständigen Organisationseinheiten teilweise zu wenig leistungsfähig. Erforderlich ist die Schaffung weniger, aber leistungsstarker und spezialisierter Organisationseinheiten in ausgewählten Behörden.

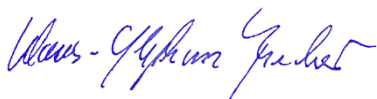
Es besteht zudem eine eklatante Schiefelage in der Organisation. Dem selben Organisationserlass unterfallen einerseits kleine, begrenzt handlungsfähige Kriminalpolizeien mit wenigen Kommissariaten und zum Teil geringen Kommissariatsstärken sowie immer weiter reduzierten Zuständigkeiten (namentlich in den Landratsbehörden), andererseits dagegen große und z.T. sehr personalstarke Kriminalpolizeien mit umfassenden Zuständigkeiten sowie zum Teil überdimensionierten Kommissariatsstärken (PP Köln: 11 von 42 Kommissariaten > 25 Mitarbeiter).

Eine für die sachgerechte Wahrnehmung von Fach- und Führungsverantwortung erforderliche Anpassung der Organisation ist auch mangels einer ausreichenden Anzahl an Funktionsstellen kaum möglich.

Dies führt zu der grundsätzlichen, hier nicht zu vertiefenden Frage, ob eine Organisation der (Kriminal-)Polizei in NRW in 47 Kreispolizeibehörden weiterhin Sinn macht.

Zum Vergleich: die Bundesländer Rheinland-Pfalz (6), Hessen (7), Baden-Württemberg (13) und Bayern (11) haben zusammen weniger örtlich zuständige Polizeibehörden (Polizeipräsidien) als NRW alleine (Polizeipräsidien und Landratsbehörden).

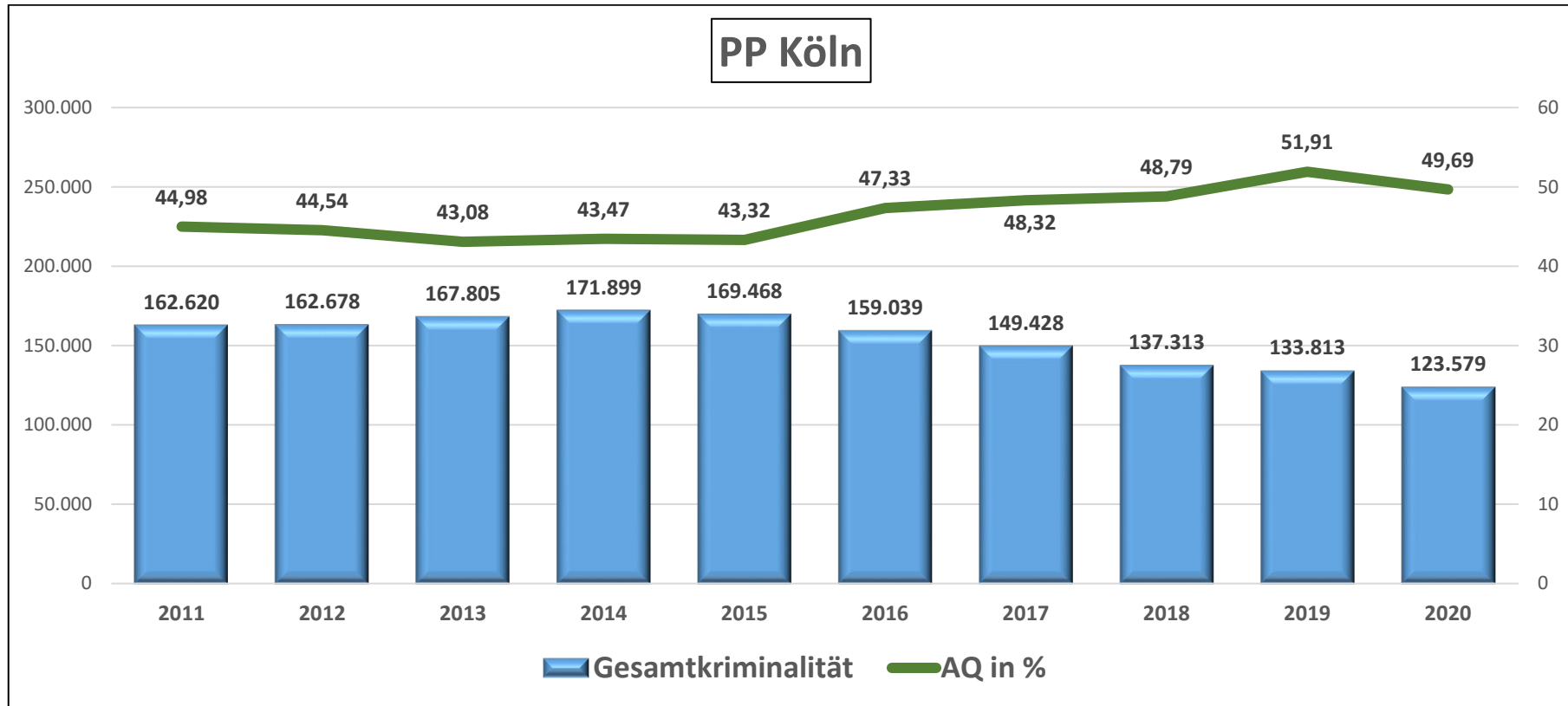
Eine Organisationsreform ließe Synergieeffekte durch Reduzierung des personellen Overheads und die Freisetzung nennenswerter personeller Ressourcen für die operative Aufgabenwahrnehmung in praktisch allen Direktionen erwarten.



Klaus-Stephan Becker  
(Leitender Kriminaldirektor)



**Anlage 1: Fallzahlen und AQ**



# Land NRW

